

§ 1 Name, Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- 1.) Der Verein führt den Namen „SPOKITA“
- 2.) Der Verein soll ins Vereinsregister eingetragen werden. Mit Eintragung in das Vereinsregister ist im Vereinsnamen der Zusatz e. V. zu führen.
- 3.) Der Sitz des Vereins ist München.
- 4.) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1.) Zweck des Vereins ist die familienbegleitende- und ergänzende Bildung und Erziehung von Kindern im Vorschulalter. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch den Betrieb und die Unterhaltung einer Sportkindertageseinrichtung mit Kindergarten und Kinderkrippe. Dabei ist das inhaltliche Angebot entsprechend den besonderen Bedürfnissen der Kinder nach spielerisch-sportlicher Betätigung zu gestalten.
- 2.) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 3.) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4.) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- 5.) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 6.) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- 1.) Die Vereins- und Organämter, mit Ausnahme des Pädagogischen Leiters, werden grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich ausgeübt.
- 2.) Der Pädagogische Leiter kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages beschäftigt werden. Über die Vertragsinhalte, die Vertragsschließung und -beendigung entscheiden die Verwaltungsratsmitglieder nach § 9 Abs. 1 Nr. b) bis g). Disziplinarischer Vorgesetzter des Pädagogischen Leiters im Rahmen des Dienstvertrages ist der Verwaltungsratsvorsitzende.
- 3.) Für den Betrieb der Kindertageseinrichtung ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptamtlich Beschäftigte anzustellen. Der Vorstand hat hierzu einen Stellenplan auszuarbeiten, der vom Verwaltungsrat zu genehmigen ist.
- 4.) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, einzeln nachgewiesen werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1.) Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder.
- 2.) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
- 3.) Kinder, die die Kindertageseinrichtung besuchen, müssen ordentliches Mitglied des Vereins sein. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft im SPOKITA ist eine Mitgliedschaft im Sport-Verein München von 1880 e. V.
Einen Antrag auf ordentliche Mitgliedschaft im SPOKITA können alle Sorgeberechtigten stellen, die beabsichtigen, ihr Kind in die Kindertageseinrichtung des Vereins zu schicken. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand unter Berücksichtigung der freien Betreuungsplätze. Die Mitgliedschaft beginnt am 1. Tag des Monats, in dem das Kind in die Kindertageseinrichtung aufgenommen wird.
- 4.) Fördermitglied kann jede natürliche Person werden, die den Verein durch regelmäßige Zahlungen fördern will. Die Höhe des Beitrages kann das Fördermitglied selbst bestimmen, wobei ein Mindestbeitrag von 5,00 € im Monat gilt. Fördermitglieder haben kein aktives Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- 5.) Die Aufnahme eines Mitglieds kann vom Vorstand ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1.) Die Mitgliedschaft eines Mitgliedes endet:
 - a) durch freiwilligen Austritt,
 - b) durch Streichung von der Mitgliederliste,
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein,
 - d) durch Ausschluss des Kindes vom Kindergartenbesuch aus pädagogischen Gründen.
- 2.) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum 31. Januar, 30. April, 31. Juli und 31. Oktober jeden Jahres zulässig.
- 3.) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung eines Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der ersten Mahnung ein Monat verstrichen ist und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde.
- 4.) Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es auf Antrag des Vorstands oder des Verwaltungsratsvorsitzenden durch Beschluss des Verwaltungsrats aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Verwaltungsrat dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben.
- 5.) Ein Kind kann vom Kindergartenbesuch aus pädagogischen Gründen ausgeschlossen werden, wenn der Verwaltungsrat das auf Empfehlung des Pädagogischen Leiters beschließt. Die Pflicht zur Beitragszahlung entfällt dann sofort.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- 1.) Von den ordentlichen Mitgliedern werden monatliche Beiträge erhoben. Die Monatsbeiträge sind am 1. Werktag eines Monats fällig. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben können bedarfsorientierte Umlagen erhoben werden. Die Höhe der Monatsbeiträge wird vom Verwaltungsrat festgesetzt.
- 2.) Zur Vereinfachung der Vereinsbuchhaltung nehmen die Mitglieder an dem Lastschriftverfahren teil. Die Rücknahme einer erteilten Einzugsermächtigung ist gleichbedeutend mit dem freiwilligen Austritt zum nächstmöglichen Termin.
- 3.) Die Gründungsmitglieder sowie die Mitglieder des Vorstandes und des Verwaltungsrates sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) der Verwaltungsrat
- c) die Mitgliederversammlung
- d) der Elternbeirat

§ 8 Vorstand

1.) Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem Kassier und
- c) dem Pädagogischen Leiter

2.) Der Vorstand hat die Stellung des gesetzlichen Vertreters nach § 26 BGB. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich nur durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertreten. Der Vorstand haftet für die ordnungsgemäße Geschäftsführung. Gegenüber dem Vorstand wird der Verein gerichtlich und außergerichtlich durch den Verwaltungsratsvorsitzenden vertreten.

3.) Der Vorstand wird von den Verwaltungsratsmitgliedern nach § 9 Abs. 1 Nr. b) bis g) jeweils für die Dauer von drei Kindergartenjahren gewählt. Ein Kindergartenjahr beginnt jeweils am 01.09. jeden Jahres und endet am 31.08. des darauffolgenden Kalenderjahres. Ist mit Ablauf des dritten Kindergartenjahres der Vorstand für das neue Kindergartenjahr noch nicht gewählt worden, so bleibt der alte Vorstand bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

4.) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Zu den laufenden Geschäften des Vereins gehören alle Tätigkeiten, die im Rahmen des alltäglichen Geschäftsbetriebs der Kindertageseinrichtung und der Verwaltung des Vereins zu bewältigen sind.
- b) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnungen,
- c) Einberufen der Mitgliederversammlungen,
- d) Ausführen der Beschlüsse des Verwaltungsrats und der Mitgliederversammlung,
- e) Aufstellen des Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr,
- f) Aufstellen eines Stellenplans, sowie Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen,
- g) Streichung von Mitgliedern von der Mitgliederliste wegen Beitragsrückstand (siehe § 5 Abs. 3).

5.) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden schriftlich oder fernmündlich mit einer Frist von einer Woche einberufen werden. Wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen, ist die Einberufung ohne Einhaltung einer Frist möglich, sonst ist die Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Der Vorsitzende des Verwaltungsrats kann an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen und ist zu jeder Vorstandssitzung ebenfalls fristgemäß zu laden. Die Vorstandssitzung wird vom Vorsitzenden des Vorstands geleitet. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden des Vorstands. Die Beschlüsse der Vorstandssitzung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterschreiben. Das Protokoll soll Ort, Datum und Zeit der Sitzung, die Namen der Teilnehmer und die gefassten Beschlüsse enthalten. Das Protokoll ist dem Verwaltungsratsvorsitzenden unverzüglich zuzuleiten.

6.) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

7.) Die Mitglieder des Vorstandes müssen ordentliche Mitglieder des Vereins sein. Sie sind von der Beitragspflicht befreit.

8.) Der Vorsitzende des Vorstands repräsentiert den Verein nach außen und innen. Er koordiniert die Zusammenarbeit des Vorstands.

9.) Der Kassenwart verwaltet die Kassen und Konten des Vereins. Er führt nach den Regeln ordnungsgemäßer kaufmännischer Buchführung Buch über alle Einnahmen und Ausgaben, Guthaben und Verbindlichkeiten sowie über das Vereinsvermögen.

10.) Der Pädagogische Leiter des Vereins ist für die Umsetzung und Einhaltung des Pädagogischen Konzepts sowie für die Koordination des Betriebs der Kindertageseinrichtung verantwortlich. Er ist unmittelbarer disziplinarischer und fachlicher Vorgesetzter des pädagogischen und sonstigen Personals der Kindertageseinrichtung. Näheres regelt eine Stellenbeschreibung.

§ 9 Verwaltungsrat

1.) Der Verwaltungsrat besteht aus

- a) dem Vorstand,
- b) dem Elternbeiratsvorsitzenden oder seinem Stellvertreter,
- c) dem Präsidium des Sport-Verein München von 1880 e. V.,
- d) dem Geschäftsführer des Sport-Verein München von 1880 e. V.,
- e) dem Vorstandsvorsitzenden der Stiftung „Kick ins Leben“,
- f) dem Geschäftsführer der Stiftung „Kick ins Leben“ und
- g) bis zu zwei Beisitzern, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden.

2.) Der Verwaltungsrat hat folgende Aufgaben:

- a) Wahl und Abberufung des Vorstands. Für die Wahl und Abberufung des Vorstands sind nur die Verwaltungsratsmitglieder nach § 9 Abs. 1 Nr. b) bis g) zuständig bzw. stimmberechtigt.
- b) Kontrolle und Entlastung des Vorstands. Für die Kontrolle und Entlastung des Vorstands sind nur die Verwaltungsratsmitglieder nach § 9 Abs. 1 Nr. b) bis g) zuständig bzw. stimmberechtigt.
- c) Änderung der Vereinssatzung (mit Ausnahme des Vereinszwecks),
- d) Änderung des Pädagogischen Konzepts; Bis zur Erteilung der Betriebserlaubnis durch die Landeshauptstadt München kann das Pädagogische Konzept vom Pädagogischen Leiter im Einvernehmen mit dem Präsidium des Sport-Verein München von 1880 e. V. verfasst und geändert werden.
- e) Entgegennahme des Vorstandsberichts über die Geschäfte des Vereins,
- f) Entgegennahme und Genehmigung des vom Vorstand erstellten Jahresabschlusses,
- g) Genehmigung des vom Vorstand erstellten Haushaltsplans und des Stellenplans,
- h) Höhe der Beiträge für ordentliche Mitglieder,
- i) Beschlussfassung über den Ausschluss von Vereinsmitgliedern nach § 5 Abs. 4.,
- j) Beschlussfassung über den Ausschluss eines Kindes vom Kindergartenbesuch aus pädagogischen Gründen nach § 5 Abs. 5.

3.) Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte einen Verwaltungsratsvorsitzenden und einen Stellvertreter. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein. Die Amtszeit des Verwaltungsratsvorsitzenden und seines Stellvertreters dauert drei Jahre. Sie bleiben so lange im Amt, bis Nachfolger gewählt sind. Bis zur ersten konstituierenden Sitzung des Verwaltungsrats ist der Präsident des Sport-Verein München von 1880 e. V. Verwaltungsratsvorsitzender.

4.) Der Verwaltungsrat tagt bei Bedarf, mindestens jedoch ein Mal im Jahr. Er wird vom Verwaltungsratsvorsitzenden mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich einberufen und von ihm oder seinem Stellvertreter geleitet.

5.) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst sämtliche Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Herrscht Stimmengleichheit, so entscheidet die Stimme des Verwaltungsratsvorsitzenden.

6.) Die Beschlüsse der Verwaltungsratssitzungen sind zu protokollieren. Der Protokollführer ist zu Beginn jeder Sitzung zu bestimmen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen. Das Protokoll soll Ort, Datum und Zeit der Sitzung, die Namen der Teilnehmer und die gefassten Beschlüsse enthalten.

§ 10 Mitgliederversammlung

1.) Die Mitgliederversammlung besteht aus sämtlichen Mitgliedern des Vereins, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Das aktive Stimm- und Wahlrecht können in der Mitgliederversammlung nur ordentliche Mitglieder ausüben. Fördermitglieder haben lediglich Teilnahme- und Rederecht. Das passive Wahlrecht besitzt jedes Mitglied, dass das 18. Lebensjahr vollendet hat.

2.) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

a) Änderung des § 3 Zweck des Vereins

b) Auflösung des Vereins

c) Wahl von bis zu zwei Beisitzern für den Verwaltungsrat. Die Amtszeit der Beisitzer dauert drei Jahre.

3.) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens alle drei Jahre statt.

4.) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen, wenn er dies für erforderlich hält oder 1/4 der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich und unter Angabe von Gründen verlangen.

5.) Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und Angabe einer Tagesordnung schriftlich einberufen. Sie sollen nicht in den Schulferien stattfinden. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Antrag wird den Mitgliedern unverzüglich durch Aushang in der Kindertageseinrichtung mitgeteilt. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die innerhalb einer Woche vor oder in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung mit der Mehrheit der stimmberechtigten Vereinsmitglieder.

6.) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, werden Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.

7.) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das Ort, Datum und Zeit der Versammlung, den Namen des Versammlungsleiters, des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthält. Versammlungsleiter und Protokollführer haben das Protokoll zu unterzeichnen. Das Protokoll ist dem Verwaltungsratsvorsitzenden unverzüglich zuzuleiten.

§ 11 Elternbeirat

1.) Der Elternbeirat besteht

a) aus dem Elternbeiratsvorsitzenden,

b) aus dem stellvertretenden Elternbeiratsvorsitzenden,

c) aus je zwei Elternvertretern der Gruppen.

2.) Der Elternbeirat ist Bindeglied zwischen Eltern und dem Pädagogischem Personal und hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Förderung des Informations- und Meinungs-Austausches zwischen den Eltern und dem Pädagogischen Personal,
- b) Beschleunigung des Kennenlern-Prozesses unter den Eltern,
- c) Unterstützung des Vorstands bei der Durchführung von Veranstaltungen der Kindertageseinrichtung,
- d) Durchführung von eigenen Veranstaltungen,
- e) Empfehlungen an den Vorstand zur Verwendung der Haushaltsmittel.

3.) In jeder Gruppe sind zwei Elternvertreter zu wählen, die Mitglied des Elternbeirats sind. Die Wahl soll in den ersten acht Wochen eines neuen Kindergartenjahres stattfinden. Die Elternvertreter laden gemeinsam mit den Erzieherinnen zu Elternabenden ein. Die Elternabende sollen mindestens einmal im Vierteljahr stattfinden. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen. Es soll eine Tagesordnung für die Elternabende von den Erzieherinnen und den Elternvertretern gemeinsam erstellt werden. Bei Elternabenden haben die Eltern pro Familie nur eine Stimme (unabhängig von der Anzahl der angemeldeten Kinder derselben Familie). Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

4.) Der Elternbeiratsvorsitzende sowie sein Stellvertreter werden in einer Elternversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis über die Nachfolge bestimmt ist. Die Elternversammlung besteht aus allen sorgeberechtigten Elternteilen, deren Kinder in der Kindertageseinrichtung betreut werden. Die Eltern haben in der Elternversammlung pro Familie nur eine Stimme (auch wenn mehr als ein Kind derselben Familie betreut wird). Die Elternversammlung wird vom Pädagogischen Leiter mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich einberufen und geleitet. Die Elternversammlung tritt ein Mal pro Jahr zusammen und findet spätestens acht Wochen ab Beginn eines neuen Kindergartenjahres statt.

5.) Der Elternbeirat tritt je nach Bedarf zusammen und wird vom Elternbeiratsvorsitzenden mit einer Frist von einer Woche schriftlich einberufen. Die Einberufung kann auch mittels E-Mail erfolgen. Der Elternbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Elternbeiratsvorsitzenden.

6.) Der Elternbeirat kann eine eigene Kasse führen, die jedoch Teil des Vereinsvermögens ist. Führt der Elternbeirat eine eigene Kasse, so muss er ein Mitglied des Elternbeirats mit der Kassenführung beauftragen. Dieser ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Kassenführung. Über die Verwendung der Mittel entscheidet der Elternbeirat grundsätzlich frei, jedoch sind die Regelungen des § 2 zu beachten. Dem Kassier des Vereins ist nach Ende des Geschäftsjahres bis spätestens 31. Januar des Folgejahres eine lückenlose Aufstellung sämtlicher Einnahmen und Ausgaben sowie der dazugehörigen Belege auszuhändigen. Der Kassier kann jederzeit Einblick in das Kassenbuch verlangen.

§ 12 Auflösung des Vereins

1.) Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von mindestens drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, ist innerhalb von vier Wochen eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die mit Zustimmung von mindestens drei Viertel der stimmberechtigten Anwesenden die Auflösung herbeiführen kann.

2.) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das gesamte Vereinsvermögen an den Sport-Verein München von 1880 e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

München, 05.11.2014